

Entwurf einer
Verordnung
über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte im Land Berlin
(Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft - RiStABeurV)

Vom

Auf Grund des § 9 Absatz 4 des Richtergesetzes des Landes Berlin vom (GVBl. S.....), verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales unter Beachtung von Artikel 9 Absatz 2 Satz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (GVBl. S. 381)

§ 1
Beurteilungsgrundsätze

- (1) Dienstliche Beurteilungen bilden die Grundlage für Personalentscheidungen. Sie treffen Aussagen zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der zu beurteilenden Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.
- (2) Durch die dienstliche Beurteilung darf die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Eine Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.
- (4) Soweit Verwaltungsvorschriften über die Inklusion von Menschen mit Behinderung Regelungen zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit Schwerbehinderungen sowie diesen Gleichgestellte enthalten, sind diese zu berücksichtigen.

§ 2
Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit

(1) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind regelmäßig alle fünf Jahre zu festen Stichtagen dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung).

(2) Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin beziehungsweise der Generalstaatsanwalt legen die Stichtage für ihren jeweiligen Geschäftsbereich fest.

(3) Seit der letzten Regelbeurteilung erstellte Anlassbeurteilungen haben keine Auswirkungen auf den Regelbeurteilungszeitraum. Sie sind in die Regelbeurteilung einzubeziehen, behalten jedoch für den erfassten Zeitraum ihre Bedeutung.

(4) Eine Regelbeurteilung erfolgt nicht, wenn die zu beurteilende Person

1. das 50. Lebensjahr vollendet hat oder

2. ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 oder höher innehat.

(5) Von der zeitgerechten Erstellung der Regelbeurteilung ist abzusehen, wenn die zu beurteilende Person zum Stichtag keine richterlichen oder staatsanwaltlichen Aufgaben wahrnimmt. Von der zeitgerechten Erstellung der Regelbeurteilung kann abgesehen werden, wenn dies wegen einer längeren Abwesenheit der zu beurteilenden Person nicht möglich oder zweckdienlich ist. Soweit nach Satz 1 oder Satz 2 von der zeitgerechten Erstellung der Regelbeurteilung abgesehen wurde, ist diese nach Wiederaufnahme der richterlichen oder staatsanwaltlichen Aufgaben oder nach Fortfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

(6) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind ferner dienstlich zu beurteilen, wenn dies aus konkretem Anlass erforderlich ist (Anlassbeurteilung). Ein Anlass liegt vor,

1. bei der Bewerbung um ein anderes Amt,

2. bei Versetzungen, sofern sie nicht aufgrund der in § 30 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Deutschen Richtergesetzes benannten Anlässe erfolgen,

3. vor einer Abordnung, sofern zum Zeitpunkt der Abordnung das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mehr als sechs Monate zurückliegt,

4. bei der Beendigung einer Abordnung, sofern die tatsächliche Abordnungsdauer mindestens sechs Monate betragen hat und die Abordnung im Geschäftsbereich der für Gerichte

und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist,

5. auf Antrag, ohne dass es einer Begründung bedarf, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mehr als zwei Jahre zurückliegt.

(7) Von einer dienstlichen Beurteilung nach Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 kann abgesehen werden, wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Besetzungsvorschlages durch die Präsidentin oder den Präsidenten des oberen Landesgerichts beziehungsweise durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt weniger als zwei Jahre zurückliegt. Erfolgt nach Satz 1 keine dienstliche Beurteilung, wird im Fall einer Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltliches Amt in Berlin oder Brandenburg die bereits vorliegende dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt ergänzt. Die Ergänzung erfolgt durch die Beurteilerin oder den Beurteiler, der die bereits vorliegende dienstliche Beurteilung verfasst hat.

§ 3

Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe sowie kraft Auftrags und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe

(1) Richterinnen und Richter auf Probe sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe sind vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit in der Regel mindestens dreimal dienstlich zu beurteilen. Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt legen für ihren Geschäftsbereich die Beurteilungszeitpunkte fest. Von der zeitgerechten Erstellung der dienstlichen Beurteilung kann abgesehen werden, wenn dies wegen längerer Abwesenheit der Richterin oder des Richters sowie der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes nicht möglich oder zweckdienlich ist. Sie ist nach Fortfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

(2) Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind in der Regel nach neun Monaten sowie vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit dienstlich zu beurteilen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Eine dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe sowie der Richterinnen und Richter kraft Auftrags erfolgt unter Berücksichtigung der gemäß den §§ 22 und 23 des Deutschen Richtergesetzes anzuwendenden Fristen auch dann, wenn Zweifel an der Eignung für das ausgeübte Amt bestehen.

§ 4

Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe

Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sollen für ihren Geschäftsbereich Beurteilungskonferenzen durchführen, um bereits bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilungen einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu gewährleisten.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Die dienstliche Beurteilung obliegt der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten.
- (2) Im Falle einer Abordnung obliegt die Anlassbeurteilung der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, an deren oder dessen Dienststelle die Abordnung erfolgt ist. Dies gilt allerdings nur, sofern die Abordnung zum Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung mindestens sechs Monate andauert und im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist. Im Übrigen ist die Leiterin oder der Leiter der Stammdienststelle für die dienstliche Beurteilung zuständig.
- (3) Durch Überbeurteilung soll ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab gewährleistet werden. Zuständig ist die oder der höhere Dienstvorgesetzte innerhalb der jeweiligen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt. Wird die dienstliche Beurteilung durch die Überbeurteilung geändert, ist dies zu begründen. Werden gegen die dienstliche Beurteilung keine Bedenken erhoben, ist ein entsprechender Vermerk ausreichend.

§ 6

Beurteilungsgrundlagen

Die dienstliche Beurteilung erfolgt auf einer möglichst breiten Erkenntnisgrundlage. Hierzu kann die Beurteilerin oder der Beurteiler insbesondere schriftliche Beurteilungsbeiträge Dritter einholen, an Sitzungen teilnehmen, Verfahrensakten einsehen und statistische Daten verwerten. Die Erkenntnisgrundlagen sind in der dienstlichen Beurteilung zu nennen.

§ 7 Beurteilungsinhalt

(1) Die dienstlichen Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind grundsätzlich an den Anforderungen ihres Statusamtes auszurichten. Bei Erprobungen an einem oberen Landesgericht oder bei einer Generalstaatsanwaltschaft sollen und bei Erprobungen in den für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen obersten Landesbehörden können sie an den Anforderungen des Funktionsamtes ausgerichtet werden. Der Maßstab ist in den dienstlichen Beurteilungen kenntlich zu machen.

(2) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind anhand folgender Beurteilungsmerkmale zu bewerten:

1. Rechtskenntnisse (Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse; Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis; Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung)
2. Sonstige Kenntnisse (fachübergreifende Kenntnisse und Interessen; Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen und technischen Zusammenhänge; IT-Kenntnisse)
3. Verhandlungskompetenz (Vorbereitung der Verhandlung; Gesprächsführung, Vernehmungsgeschick; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung; Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen; Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen)
4. Entschlusskraft (Problembewusstsein; Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden)
5. Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen (Stringenz und Strukturierung der Darstellung, Verständlichkeit; Überzeugungskraft der Argumentation; Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Beherrschung der Schriftsprache)
6. Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein (Belastbarkeit; Fleiß und Einsatzbereitschaft; Pflichtbewusstsein; Flexibilität; Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen)
7. Organisationsfähigkeit (Selbstmanagement; Umgang mit Ressourcen; Innovationsbereitschaft; Kreativität)
8. Kommunikationsfähigkeit (sprachliche Ausdrucksfähigkeit; situationsangemessenes Auftreten; Überzeugungskraft im Rahmen von Erörterungen außerhalb der Verhandlung; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung)

9. Kooperations- und Konfliktfähigkeit (Teamfähigkeit; Einfühlungsvermögen; Kritikfähigkeit; Behauptungsvermögen; Kompromissbereitschaft; Hilfsbereitschaft)
10. Führungskompetenz (Motivierungsgeschick; Delegationsfähigkeit; Fremdmanagement; Veränderungsmanagement, unter anderem im Hinblick auf die Weiterentwicklung von IT-Prozessen; Durchsetzungsfähigkeit; Inklusionskraft und Mitarbeiterförderung, auch in Bezug auf Aspekte der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung und der Antidiskriminierungs- und Diversitätskompetenz; Ausbildungskompetenz; Repräsentationsfähigkeit).

Es ist anzugeben, ob das jeweilige Beurteilungsmerkmal bei der zu beurteilenden Person „besonders ausgeprägt“, „gut ausgeprägt“, „ausgeprägt“ oder „wenig ausgeprägt“ ist. Die Angabe ist zu begründen, wobei sich die Begründung an den Untermerkmalen ausrichten soll.

(3) Die Beurteilungsmerkmale sind wie folgt zu gewichten: Für Richterinnen und Richter der Besoldungsämter R 1 bis R 2 mit Amtszulage haben die Beurteilungsmerkmale „Rechtskenntnisse“, „Verhandlungskompetenz“, „Entschlusskraft“, „Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen“ sowie „Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein“ eine „höhergewichtige“ Bedeutung, während die übrigen Beurteilungsmerkmale als „wichtig“ eingestuft werden. In den Besoldungsämtern R 3 bis R 8 werden mit Ausnahme der „sonstigen Kenntnisse“ alle Beurteilungsmerkmale als „höhergewichtig“ eingestuft. Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsämter R 1 bis R 2 mit Amtszulage haben die Beurteilungsmerkmale „Rechtskenntnisse“, „Entschlusskraft“, „Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen“, „Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein“ sowie „Führungskompetenz“ eine „höhergewichtige“ Bedeutung, während die übrigen Beurteilungsmerkmale als „wichtig“ eingestuft werden.

(4) Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ist bei den Richterinnen und Richtern auf sowie den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Lebenszeit unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der nachfolgenden Bewertungen zusammenzufassen:

„herausragend“

„übertrifft die Anforderungen erheblich (obere Grenze)“

„übertrifft die Anforderungen erheblich“

„übertrifft die Anforderungen erheblich (untere Grenze)“

„übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)“

„übertrifft die Anforderungen“

„übertrifft die Anforderungen (untere Grenze)“

„entspricht den Anforderungen (obere Grenze)“

„entspricht den Anforderungen“

„entspricht den Anforderungen (untere Grenze)“

„entspricht nicht den Anforderungen“.

Die Bewertung soll sich dabei an der Übersicht der Anlage 1 ausrichten.

(5) Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ist bei den Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags sowie bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Probe unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der nachfolgenden Bewertungen zusammenzufassen:

„gut geeignet“

„geeignet“

„noch nicht geeignet“

„nicht geeignet“

Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt können für ihren Geschäftsbereich bestimmen, dass zusätzlich eine Bewertung auf Grundlage des Absatzes 4 ausgewiesen wird.

(6) Sofern eine dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt zu ergänzen ist, erfolgt diese anhand der nachfolgenden Skala:

„hervorragend geeignet“

„besonders geeignet“

„gut geeignet“

„geeignet“

„nicht geeignet“

Die vorausschauende Eignungsbewertung ist zu begründen. Grundlage der Bewertung sind die Anforderungen des angestrebten Amtes.

(7) Zwischenbewertungen und Zusätze sind unzulässig.

(8) Bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen ist der Vordruck der Anlage 2 zu verwenden.

§ 8

Eröffnung

(1) Der zu beurteilenden Person ist vor der Eröffnung der Beurteilungsentwurf zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zur Besprechung zu geben.

(2) Die zu beurteilende Person kann binnen zwei Wochen nach Eröffnung der dienstlichen Beurteilung eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Auf der Beurteilung sind das Datum der Eröffnung sowie ein Hinweis auf eine etwaige Besprechung und Stellungnahme zu vermerken.

(3) Die dienstliche Beurteilung, die Überbeurteilung sowie eine etwaige Stellungnahme werden zur Personalakte genommen. Schriftliche Beurteilungsbeiträge sind nach Unanfechtbarkeit der dienstlichen Beurteilung zu vernichten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Überbeurteilung, falls in dieser von der dienstlichen Beurteilung abgewichen wird.

§ 9

Veröffentlichung der Ergebnisse von Regelbeurteilungen

Die Ergebnisse der Regelbeurteilungsrunden sind durch die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte sowie die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt innerhalb des jeweiligen Geschäftsbereichs in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die vergebenen Gesamurteile sollen differenziert nach Eingangs- und Beförderungsämtern und getrennt nach Geschlechtern ausgewiesen werden. Die Bekanntgabe muss in anonymisierter Form erfolgen und darf keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen.

§ 10

Übergangsbestimmung

Sofern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Geschäftsbereich bestimmt wurde, dass sich der Rhythmus der Regelbeurteilung an der jeweiligen Anstellung der zu beurteilenden Person ausrichtet, gilt diese Festlegung abweichend von § 2 Absatz 1 bis zum Erreichen des ersten Stichtages fort. Der erste Stichtag nach § 2 Absatz 2 muss in diesem Fall so gewählt werden, dass spätestens zum 31. Dezember 2024 Regelbeurteilungen zu festen Stichtagen erfolgen. Abweichend von § 2 Absatz 1 erfolgt die Regelbeurteilung zu dem ersten Stichtag auch dann, wenn das Ende des Zeitraums der letzten Regelbeurteilung oder der Zeitpunkt der Ernennung auf Lebenszeit weniger als fünf Jahre zurückliegt. Von der Erstellung einer Regelbeurteilung zum ersten Stichtag ist nur dann abzusehen, wenn der zu beurteilende Zeitraum weniger als sechs Monate beträgt; in diesen Fällen verlängert sich der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum einmalig entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen vom 16. Juni 2005 (ABl. Nr. 31 S. 2289), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. August 2011 (ABl. Nr. 40 S. 2156), außer Kraft.

Berlin, den [DATUM DER AUSFERTIGUNG]

Senatorin für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung
Prof. Dr. Lena Kreck

Anlage 1
(zu § 7 Absatz 4 Satz 2)

Gesamturteil	Ausprägungsgrade	Beurteilungsmerkmale
herausragend	9 bis 10 Mal	„besonders ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen erheblich (obere Grenze)	überwiegend und bis zu 9 Mal	„besonders ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen erheblich	circa 5 Mal	„besonders ausgeprägt“ und Mal „gut ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen erheblich (untere Grenze)	weniger	„besonders ausgeprägt“ als „gut ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)	überwiegend und bis zu 10 Mal	„gut ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen	circa 5 Mal	„gut ausgeprägt“ und 5 Mal „ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen (untere Grenze)	weniger	„gut ausgeprägt“ als „ausgeprägt“
entspricht den Anforderungen (obere Grenze)	überwiegend und bis zu 10 Mal	„ausgeprägt“
entspricht den Anforderungen	circa 5 Mal	„ausgeprägt“ und 5 Mal „wenig ausgeprägt“
entspricht den Anforderungen (untere Grenze)	weniger	„ausgeprägt“ als „wenig ausgeprägt“
entspricht nicht den Anforderungen	10 Mal	„wenig ausgeprägt“

Unmittelbare Dienstvorgesetzte/Unmittelbarer Dienstvorgesetzter

Dienstliche Beurteilung

Aktenzeichen

- der Mittelbehörde:
- der obersten Dienstbehörde:

Beurteilungszeitraum:

Datum der letzten Beurteilung:

durch (letzte Beurteilerin/letzter Beurteiler):

<p>A. Vor- und Nachname (Geburtsname) (akademischer Grad)</p>	
<p>B. Geburtstag und -ort</p>	
<p>C. Dienststellung und -stelle</p>	
<p>D. Tag und Ort a) der ersten juristischen Staatsprüfung b) der zweiten juristischen Staatsprüfung c) sonstiger Prüfungen</p>	(Datum, Ort)
<p>E. Dienstlaufbahn (Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen)</p>	(Datum, Amt)
<p>F. Besondere Bemerkungen (Vortätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes)</p>	

G. Bisherige Tätigkeiten

Beschäftigungszeitraum	Dienst-/Arbeitsstelle	Art der Tätigkeit

H. Beurteilung

1. Rechtskenntnisse

(Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse; Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis; Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung)

2. Sonstige Kenntnisse

(fachübergreifende Kenntnisse und Interessen; Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen und technischen Zusammenhänge; IT-Kenntnisse)

3. Verhandlungskompetenz

(Vorbereitung der Verhandlung; Gesprächsführung; Vernehmungsgeschick; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung; Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen; Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen)

4. Entschlusskraft

(Problembewusstsein; Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden)

5. Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen

(Stringenz und Strukturierung der Darstellung; Verständlichkeit; Überzeugungskraft der Argumentation; Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Beherrschung der Schriftsprache)

6. Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein

(Belastbarkeit; Fleiß und Einsatzbereitschaft; Pflichtbewusstsein; Flexibilität; Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen)

7. Organisationsfähigkeit

(Selbstmanagement; Umgang mit Ressourcen; Innovationsbereitschaft; Kreativität)

8. Kommunikationsfähigkeit

(Sprachliche Ausdrucksfähigkeit; situationsangemessenes Auftreten; Überzeugungskraft im Rahmen von Erörterungen außerhalb der Verhandlung; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung)

9. Kooperations- und Konfliktfähigkeit

(Teamfähigkeit; Einfühlungsvermögen; Kritikfähigkeit; Behauptungsvermögen; Kompromissbereitschaft; Hilfsbereitschaft)

10. Führungskompetenz

(Motivierungsgeschick; Delegationsfähigkeit; Fremdmanagement; Veränderungsmanagement, unter anderem im Hinblick auf die Weiterentwicklung von IT-Prozessen; Durchsetzungsfähigkeit; Integrationskraft und Mitarbeiterförderung, auch in Bezug auf Aspekte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung und der Diversität; Ausbildungskompetenz; Repräsentationsfähigkeit)

Gesamturteil:

Vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt:

Ort, Datum, Unterschrift

FAKULTÄT FÜR
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN